

# STADT FORCHHEIM

Leichenwesen



---

## VERORDNUNG ÜBER DAS LEICHENWESEN

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Leichenschau	2
§ 3 Anzeige eines Sterbefalls	2
§ 4 Bestattungsanmeldung	3
§ 5 Leichenbesorgung	3
§ 6 Benutzungszwang	3
§ 7 Aufbahrung im Leichenhaus	4
§ 8 Bestatter und Leichenbesorger	4
§ 9 Vorfahren	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Sonstige Vorschriften	4
§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	5

# Verordnung über das Leichenwesen

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund von Artikel 17 des Bestattungsgesetzes folgende Verordnung über das Leichenwesen:

## § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm.
- (2) Fehlgeburten werden von dieser Verordnung nicht erfaßt. Gegebenenfalls sollen sie von den Angehörigen in schicklicher Weise Mitarbeitern des Friedhofsamtes im Leichenhaus des Friedhofes übergeben werden.
- (3) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.
- (4) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.

## § 2 Leichenschau

- (1) Bei jedem Sterbefall ist unverzüglich die Leichenschau durchzuführen.
- (2) Zur Veranlassung der Leichenschau sind verpflichtet:
  - a) Die Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister usw.). Die Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,
  - b) die Personensorgeberechtigten,
  - c) die ärztliche Leitung von Krankenhäusern oder von Abteilungen dieser,
  - d) die Heimleitung, insbesondere von Altenheimen, Pflegeheimen usw.,
  - e) sonstige Personen (z.B. Schiffsführer); Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

## § 3 Anzeige eines Sterbefalles

- (1) Jeder Sterbefall in der Stadt Forchheim ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich bei der Stadt Forchheim, Standesamt anzuzeigen.
- (2) Hierzu sind verpflichtet:
  - a) Das Familienhaupt,
  - b) derjenige in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
  - c) jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

#### **§ 4 Bestattungsanmeldung**

(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Forchheim ist unverzüglich bei der Stadt Forchheim-Friedhofsamt - zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.

(2) Hierzu sind verpflichtet:

- a) Die Angehörigen,
- b) die Personensorgeberechtigten,
- c) die Person, die die Betreuung hierüber innehatte,
- d) sonstige Personen.

(3) Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

#### **§ 5 Leichenbesorgung**

(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel muß Name und Alter des Verstorbenen, sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.

(3) Die Leichenbesorgung hat in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. Kindern ist der Zutritt zu verwehren. Die Todesbescheinigung muß vor der Leichenbesorgung ausgehändigt sein.

(4) Auswärts Verstorbene sollen in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht werden, auf dem bestattet werden soll.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich nach dem Tode in ein städtisches Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein städtisches Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Befreiungen vom Benutzungszwang liegen vor, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Klinikum, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

(4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und Abs. 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **§ 7 Aufbahrung im Leichenhaus**

- (1) Eine Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.
- (2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn,
  - a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,
  - b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet,
  - c) dies amtlich angeordnet wurde.
- (3) Die öffentliche Zurschaustellung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.

## **§ 8 Bestatter und Leichenbesorger**

Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. Leichenbesorger sind die Personen, die Verrichtungen an der Leiche vornehmen. Hierzu gehören Waschen, Anziehen, Einsargen.

## **§ 9 Vorfahren**

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter auf dem von der Stadt Forchheim bestimmten Friedhof vorfahren. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestattungsunternehmen, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinikbereich. Die Formalitäten sollen im Zusammenhang mit dem Vorfahren abgewickelt werden.
- (2) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht entscheidet auf Antrag die Stadt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 13 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  - a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht anmeldet,
  - b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt,
  - c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht.
  - d) gegen Vorfahrtspflichten nach § 8 verstößt.

## **§ 11 Sonstige Vorschriften**

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Bundes-Seuchengesetz und die Friedhofssatzung der Stadt Forchheim.

## **§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt zum 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Forchheim vom 22. Dezember 2000 (Amtsblatt vom 19. Januar 2001) außer Kraft.

Stadt Forchheim

Forchheim, 14.09.2012

Franz Stumpf

Oberbürgermeister

